

scheint es nicht wie beim Anefang selbst auf ein unmittelbares 'Anfassen' oder nach speziell bairischer Rechtsterminologie ein Handanlegen anzukommen (s. *hant alôd* im Vorigen); es ist vielmehr anzunehmen, dass ein mündliches Verfahren dabei in Betracht kam. Bei dem ags. *bry[g]dan* wird ja ausdrücklich hervorgehoben, dass ein Eid zu sprechen ist, und in jener ahd. Glosse zum Canonestext wird *unprutt* 'die Entziehung' als eine *kahalota odo kaeiscota*, als eine 'geforderte oder verlangte' hingestellt. In L. B. endlich steht *untprut* nach 'restituendi compellaverit', es heisst also nichts anderes als 'restituendi compellatio', 'die Aufforderung zur Zurückgabe'. Es handelt sich somit nicht mehr um ein wirkliches 'Entziehen' im konkreten Sinne des Wortes, sondern um eine 'mündliche Entziehung', durch die man den Besitz eines Gegenstandes streitig machen konnte.

Die Richtigkeit dieses ganzen Gedankenganges scheint mir über jeden Zweifel erhoben zu werden durch die Tatsache, dass in der altschwed. Rechtssprache ein Terminus gebraucht wurde, der etymologisch unmittelbar zu ags. *bry[g]dan*, ahd. in *[t]prettan* und *un[t]prutt* zu stellen ist, und dessen sachliche Bedeutung genau jener Verwendung entspricht, die für diese westgerm. Wörter erschlossen wurde. Im altschwed. wird beim 'Anefang' zunächst eine Klage erhoben, durch die die Sache als eine dem Kläger gehörige angesprochen wird, und diese Klage heisst hier neben *klandan* auch *brigð* (vgl. den Artikel 'Anefang' im Reallexikon der germ. Altertumskunde S. 84). Als Ablautbildung neben *prutt* in *untprutt* ist *brigð* unmittelbar einleuchtend, und ihrem sachlichen Wesen nach deckt sich eine solche Anspruchsklage vollkommen mit der 'compellatio restituendi' in L. B.

Es ergibt sich somit Folgendes: Der germ. Rechtsgang kannte ein Prozessverfahren, das durch das Verbum **bregðan* und ein zu diesem gebildetes Verbalabstrakt bezeichnet wurde. Die Etymologie führt auf eine Grundbedeutung 'ziehen, entziehen, Ziehung, Entziehung', und es wird auch die Rechtshandlung ursprünglich in einem wirklichen, konkreten 'Ziehen, Entziehen' bestanden haben. Offenbar ging aber dann der faktischen Entziehung selbst in manchen Fällen eine mündliche Klage voraus, durch die auf den strittigen Gegenstand Anspruch erhoben wurde. Im technischen Gebrauch der Rechtssprache hat man nun **bregðan* und das zugehörige Verbalabstrakt in prägnantem Sinne gerade auf diesen Akt des Verfahrens bezogen, so dass